

Postulat Hans Dössegger, SVP, Seon, vom 16. März 2010 betreffend Abschaffung der Spitalsteuer beziehungsweise deren Integration in die normale Staatssteuer; Entgegennahme mit Erklärung

Aarau, 1. September 2010

10.72

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

Der Kanton finanziert seine Aufwendungen für die Spitäler aus den allgemeinen Staatsmitteln sowie aus einer Spitalsteuer als Zuschlag zur einfachen Kantonssteuer von maximal 15 % (§ 22 SpiG) sowie durch Beiträge Dritter. Der Grosse Rat beschliesst jeweils mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) den Steuerfuss der einfachen Kantonssteuer und der Spitalsteuer.

Die Einnahmen aus der Spitalsteuer beliefen sich im Jahr 2008 auf rund 260.8 Millionen Franken. Die Aufwendungen des Kantons im Bereich der stationären Spitalversorgung betrugen demgegenüber rund 292 Millionen Franken. Eine kostendeckende Spitalsteuer hätte somit knapp 17 % betragen müssen.

Die Spitalsteuer wurde als zweckgebundene Sondersteuer im Spitalgesetz vom 19. Oktober 1971 mit Inkrafttreten am 1. Januar 1972 ins Leben gerufen. In den vergangenen Jahren wurde schon verschiedentlich gefordert, die Spitalsteuer in die im Steuergesetz geregelte einfache Kantonssteuer zu überführen. Im Rahmen der Botschaft zum neuen, am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen Spitalgesetz hatte der Regierungsrat beantragt, die Spitalsteuer formell abzuschaffen und diese stattdessen in die einfache Kantonssteuer zu integrieren. Damit würde die einfache Kantonssteuer maximal 115 % betragen. Der Grosse Rat hat sich damals zwar für eine Fortführung der Spitalsteuer im Spitalgesetz ausgesprochen, weil er die Behandlung der gesundheitspolitischen Vorlage nicht mit der Steuerfrage vermengen wollte. Steuerfragen sollten im Rahmen einer Steuergesetzrevision mit einer Fremdänderung des Spitalgesetzes behandelt werden.

Der Regierungsrat ist zusammen mit den Postulanten der Ansicht, dass die Spitalsteuer in die einfache Kantonssteuer integriert werden soll. Da es sich hierbei um eine Frage der strategischen Ausrichtung bei der Kantonssteuer handelt, soll dies – in Übereinstimmung mit den seinerzeitigen Diskussionen im Grossen Rat – anlässlich einer Revision des Steuergesetzes mit Fremdänderung des Spitalgesetzes erfolgen. Ob und wie dieses Reformanliegen bereits in die laufende Steuergesetzrevision aufgenommen und mit der laufenden Spitalgesetzrevision in Übereinstimmung gebracht werden kann, muss in nächster Zeit entschieden werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 927.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU